

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 19.05.2006 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.05.2006 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den integrierten binationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz (engl. International Nature Conservation)“ am 03.07.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73); § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den integrierten binationalen Master-Studiengang Internationaler Naturschutz
(engl. International Nature Conservation)**

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im integrierten binationalen Master-Studiengang Internationaler Naturschutz (engl. International Nature Conservation) für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum integrierten binationalen Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechsemestriges Bachelorstudium mit Abschluss in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang geeignet ist.

(2) Die Zugangsberechtigung wird aufgrund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt. Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die mindestens 20 Punkte erreicht haben.

a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis 1,20	51 Punkte
1,21 bis 1,30	48 Punkte
1,31 bis 1,40	45 Punkte
1,41 bis 1,50	42 Punkte
1,51 bis 1,60	39 Punkte
1,61 bis 1,70	36 Punkte
1,71 bis 1,80	33 Punkte
1,81 bis 1,90	30 Punkte
1,91 bis 2,0	27 Punkte
2,01 bis 2,10	24 Punkte
2,11 bis 2,20	21 Punkte
2,21 bis 2,30	18 Punkte
2,31 bis 2,40	15 Punkte
2,41 bis 2,50	12 Punkte
2,51 bis 2,60	9 Punkte
2,61 bis 2,70	6 Punkte
2,71 bis 3,0	3 Punkte

b) Je nach der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist

sehr überzeugend 7 bis 9 Punkte

überzeugend 4 bis 6 Punkte

wenig überzeugend 0 bis 3 Punkte

c) Für besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Bereich des Naturschutzes, zum Beispiel Tätigkeiten in Naturschutzverwaltungen, internationalen Naturschutzorganisationen, oder nationalen Organisationen mit internationaler Relevanz, werden der Bewerberin, dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben. Entsprechende Kenntnisse sind zu belegen durch Unterlagen (Arbeitszeugnisse, Arbeitsberichte).

Bewertung der Kenntnisse:

Herausragend 16 bis 20 Punkte

Sehr gut 11 bis 15 Punkte

Gut 6 bis 10 Punkte

Vorhanden 0 bis 5 Punkte

(3) Fachlich einschlägige Bachelor-Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

a) Cambridge Certificate in Advanced English mit der Note „pass“ (bestanden)

b) Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „pass“

c) mindestens Niveaustufe 6* im "International English Language Testing System" (IELTS)

- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test oder mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) oder mindestens 750 Punkte im Test of English for International Communication (TOEIC)
- e) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language"
- f) mindestens 78 Punkte im „TOEFL.ITP-Test“
- g) UNiCert der Stufe III
- h) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework)

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

III. Auswahlverfahren

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bisherigen Prüfungsleistungen einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen. Liegt ein Abschlusszeugnis bis zur Entscheidung über die Zulassung

nicht vor, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen;

- b) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs / das Forschungsinteresse erkennen lässt;
- e) Unterlagen zum Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 2 Abs. 2 c) (z.B. Arbeitszeugnisse, -berichte u. a.).

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4

Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Biologische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) Einer Auswahlkommission gehören 2 Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierenden-Gruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Biologischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

c) Durchführung des Auswahlgesprächs

d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Biologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) auf Grund der Eignung (Bachelornote; wenigstens 51% des Gesamtanteils (vgl. § 7 Satz 2 Nr. 2 NHZG)

b) anhand nachgewiesener besonderer Kenntnisse Fähigkeiten oder Erfahrungen im Bereich des Naturschutzes.

c) durch Motivationserhebung in schriftlicher Form

d) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Punkteergebnisses der Kriterien a) bis c) des § 2 Abs. 2 erstellt. Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt wird:

Kriterien, nach denen die Rangliste erstellt wird, sind die Summe der

- a) im Rahmen der Zugangsberechtigung (§2 Abs. 2 a bis 2 c) und
- b) des Auswahlgesprächs gem. § 6 vergebenen Punkte

Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die oder der Bewerber ist	
hervorragend geeignet	16 bis 20 Punkte
sehr geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
nicht oder wenig geeignet	0 bis 5 Punkte

(5) Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6

Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel innerhalb eines Monats nach Ausschlussfrist der Bewerbung an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerbenden werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder oder jedem Bewerbenden ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch einen anwesenden Universitätsbediensteten zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der oder des Bewerbenden und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden:

- a) Fachlicher Hintergrund
- b) Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Internationalen Naturschutzes
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs
- d) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 b).

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7

Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid zugestellt. Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Hochschule kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 müssen die Bewerbungsunterlagen für das Auswahlverfahren zum WS 06/07 am 15. Juli 2006 vorliegen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.